

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Arbeitnehmerüberlassung / Personalvermittlung (temp to perm)**

### **§ 1. Behördliche Genehmigung**

Die NETSTAR GmbH besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit.

### **§ 2. Rechtsstellung der NETSTAR-Mitarbeiter**

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen NETSTAR-Mitarbeiter und Kunde begründet. Während des Einsatzes unterliegen NETSTAR-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der NETSTAR GmbH und dem Kunden vereinbart werden.

### **§ 3. Auswahl der NETSTAR-Mitarbeiter**

Die NETSTAR GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten sechs Stunden nach Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter meldet, werden bis zu sechs Arbeitsstunden nicht berechnet. Die NETSTAR GmbH kann auch während des laufenden Einsatzes NETSTAR-Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnigte Interessen des Kunden verletzt werden.

### **§ 4. Einsatz der NETSTAR-Mitarbeiter**

Der Kunde setzt NETSTAR-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die NETSTAR -Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Außerdem setzt der Kunde NETSTAR-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt NETSTAR insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Kunde zahlt NETSTAR-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

### **§ 5. Allgemeine Pflichten der NETSTAR GmbH**

Die NETSTAR GmbH verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

### **§ 6. Allgemeine Pflichten des Kunden**

Der Kunde hält beim Einsatz von NETSTAR -Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die NETSTAR-Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Der Kunde gestattet der NETSTAR GmbH nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der NETSTAR -Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen. Bei einem Arbeitsunfall von NETSTAR -Mitarbeitern ist die NETSTAR GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde der NETSTAR GmbH die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

### **§ 7. Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen**

Für NETSTAR -Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (BZA) und der DGB Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge sowie diverse Betriebsvereinbarungen Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der NETSTAR-Mitarbeiter abgesichert.

### **§ 8. Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

### **§ 9. Abrechnung**

Der Rechnungsbetrag ist fällig 7 Tage ab Rechnungsdatum. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der NETSTAR GmbH. Die NETSTAR GmbH ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten mit 5 % des ausstehenden Rechnungsbetrages, mindestens jedoch pauschal mit 25,00 € zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass die NETSTAR GmbH im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden. Die regelmäßige Arbeitszeit der NETSTAR -Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart wird.

## § 10. Ausfall von NETSTAR -Mitarbeitern/Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens Netstar erschwert oder gefährdet wird, behält sich Netstar vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## § 11. Haftung

Die NETSTAR GmbH haftet bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet die NETSTAR GmbH nicht. Auf Wunsch der NETSTAR GmbH gewährt der Kunde Einsicht in den Deckungsumfang seiner bei der Erfüllung dieses Vertrages einschlägigen Versicherungen (z.B. Gebäudefeuer-, technische Versicherungen).

## § 12. Übernahme/Vermittlung

Bei Übernahme/Vermittlung eines NETSTAR -Mitarbeiters oder nachgewiesenen Bewerbers berechnet die NETSTAR GmbH eine prozentuale Vermittlungsprovision auf Basis des zu erwartenden Bruttojahresgehaltes beim Entleiher.

Diese ist wie folgt gestaffelt:

a.	Direkteinstellung ohne vorhergehende Überlassung des betroffenen Mitarbeiters/-in	25%
b.	Übernahme aus der Überlassung in ein Dienstverhältnis beim Entleiher innerhalb der ersten 3 Monate	20%
c.	Übernahme aus der Überlassung in ein Dienstverhältnis beim Entleiher innerhalb der ersten 6 Monate	15%
d.	Übernahme aus der Überlassung in ein Dienstverhältnis beim Entleiher innerhalb der ersten 9 Monate	10%
e.	Übernahme aus der Überlassung in ein Dienstverhältnis beim Entleiher innerhalb der ersten 12 Monate	7,5%

Nach 12 Monaten ununterbrochener Überlassung beim Entleiher ist eine kostenfreie Übernahme möglich. Liegen mehr als 6 Monate zwischen Beendigung der Überlassung beim Entleiher und Begründung eines unmittelbaren Vertragsverhältnisses zwischen Mitarbeiter und Entleiher, so entfällt der Provisionsanspruch der NETSTAR GmbH.

## § 13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung der NETSTAR GmbH. Als Gerichtsstand wird Fulda vereinbart.

## § 14. Anpassungsklausel

Die NETSTAR GmbH behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen.

Die NETSTAR GmbH behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn NETSTAR -Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die die NETSTAR GmbH nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

## § 15. Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die NETSTAR GmbH.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

